

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 31. Juli 2023

Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zu äussern. Die Verordnung über die OECD-Mindeststeuer ist für den Wirtschaftsstandort Zürich in besonderem Masse relevant, da sich eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Zug befinden. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Zug und setzt sich für liberale und marktwirtschaftlich geprägte Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Position der ZHK

Die ZHK begrüsst das Vorgehen des Bundesrates zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung. Es ist sinnvoll, dass betroffene Unternehmergruppen durch die Anwendung eines One-Stop-Shops lediglich mit einem Leitkanton in Kontakt treten müssen und die Aufteilung der Steuereinnahmen anschliessend im Hintergrund geschieht. Das hält die zusätzlichen administrativen Kosten etwas in Grenzen. Positiv zu werten ist ausserdem, dass die ESTV als Mittlerin bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kantonen bezüglich der Veranlagungszuständigkeit für betroffene Unternehmensgruppen auftritt, was bei den betroffenen Unternehmensgruppen für zusätzliche Rechtssicherheit sorgt.

Zur Begründung

Der Zürcher Regierungsrat rechnet damit, dass allein der Kanton Zürich für rund einen Viertel der betroffenen Unternehmensgruppen in der Schweiz als Leitkanton zuständig sein wird. Das entspricht rund 50 qualifizierenden Unternehmensgruppen mit Unternehmenssitz im Kanton Zürich. Weiter dürfte eine mittlere bis hohe dreistellige Anzahl von ausländischen Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich von der Ergänzungssteuer betroffen sein.

Mit der Annahme der Verfassungsänderung treten die Regelungen der OECD-Mindeststeuer am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ist begrüssenswert, dass sich der Bundesrat hierbei an den gesetzlichen Regelungen anderer OECD-Mitgliedsländer – namentlich der Europäischen Union – orientiert. Damit wird eine Benachteiligung der Schweiz verhindert. In Bezug auf die vorliegende Vernehmlassungsvorlage liegt der Fokus insbesondere auf dem Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer. Die ZHK begrüsst, dass für die Entrichtung der Steuer ein sogenannter One-Stop-Shop beim jeweiligen Leitkanton eingeführt werden soll.

Dass die ESTV als Mittlerin bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kantonen bezüglich der Veranlagungszuständigkeit für betroffene Unternehmensgruppen auftritt, sorgt für zusätzliche Rechtssicherheit, was seitens ZHK begrüsst wird. Sobald erste Erfahrungen mit der Erhebung der neuen Steuer gemacht wurden, bedarf es seitens Bund und Kantone eine gemeinsame Evaluation zur Minimierung des administrativen Aufwands.

Dass mit der Umsetzung der Vorlage ein zusätzlicher Mehraufwand beim Bund und den Kantonen entsteht, ist nachvollziehbar. Die ZHK erwartet von der ESTV, dass die Umsetzung der Ergänzungssteuer und der damit verbundene Aufwand für Bund und Kantone möglichst ressourceneffizient erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Raphaël Tschanz
Stv. Direktor